

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **45 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Somit beschränkt sich die Landkriegsordnung darauf:

- die Spionage zu definieren,
- den Soldaten gegenüber dem Spion zu privilegieren,
- dem Spion einen gewissen formalrechtlichen Schutz zu gewähren.

Mehr tut das Völkerrecht jedoch nicht. Es verzichtet nicht nur darauf, die Spionage unter Strafe zu stellen, sondern es unterlässt es sogar, sie ausdrücklich als eine Verletzung des Völkerrechts zu bezeichnen. Zwar wird aus der Unterscheidung der Spionage vom Soldaten deutlich, dass das Völkerrecht die Spionage als eine unerfreuliche, ja eine unloyale Begleiterscheinung des Krieges betrachtet — aber ein Verbot der Spionage spricht es nicht aus; es anerkennt sie sogar, indem es dem Spion einen minimalen Rechtsschutz gewährt.

Was das Völkerrecht nicht tun will, tun dagegen die Landesrechte der einzelnen Staaten. Jede Nation schützt ihre militärischen und sonstigen staatlichen Geheimnisse mit strafrechtlichen Bestimmungen, welche die Spionage schwerer, vielfach sogar schwerster Bestrafung unterstellen. Da die Spionage nicht ein Rechtsgut der Völkergemeinschaft, sondern lebenswichtige Güter der einzelnen Staaten gefährdet, ist es Sache der Nationen, diese Werte mit strafrechtlichen Massnahmen zu schützen. Es ist die Aufgabe der nationalen Schutzgesetzgebungen, die strafrechtliche Behandlung der Spionage zu regeln und namentlich auch die Berücksichtigung der subjektiven Momente des Täters bei der Strafzumessung zu umschreiben. (Mann oder Frau? Inländer oder Ausländer? Motive: Patriotismus, Geldgier, Racheakt, Abenteuerlust? usw.)

Darauf, dass sich die Staaten nicht nur durch das Mittel des Strafrechts, sondern auch durch eine möglichst intensive Spionageabwehr (Gegenspionage) gegen das gefährliche Treiben der Spionage zu schützen suchen, sei der Vollständigkeit halber auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Kurz

Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge

Im Jahre 1968 haben wir unsere Leser erstmals über die Klassifizierung der fachtechnischen Beiträge orientiert. Die Redaktion hofft, dass die Klassifizierung nach wie vor ihre guten Dienste leistet.

Nachstehend geben wir gerne wieder einmal das *Inhaltsverzeichnis* bekannt:

- | | | | |
|---|-------------------------------|---|--|
| ❶ | Rechnungswesen | ❾ | Feldpost |
| ❷ | Sold | ❿ | Ausrüstung, Material, Putzerdienst |
| ❸ | Verpflegung | ⓫ | Reglemente, Bürobedürfnisse, topographische Karten |
| ❹ | Unterkunft | ⓬ | Schäden |
| ❺ | Reisen und Transporte | ⓭ | Vorschriften, Verfügungen |
| ❻ | Sanitätsdienst | ⓮ | Preislisten |
| ❼ | Armeetierte | ⓯ | Verschiedenes |
| ❽ | Motorfahrzeuge, Betriebsstoff | | |

Die Redaktion